**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1857)

Vereinsnachrichten: Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Für das mit dem 1. Juni 1857 beginnende Verwaltungsjahr erwählte der Große Rath zum Regierungspräsidenten Herrn Paul Migh; zu seinem Vicepräsidenten ernannte der Regierungsrath den Herrn Eduard Blösch.

Die vom Großen Rathe für das Jahr 1857 bezeichneten Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerathe waren Herr Großrath Niggeler und Herr Regierungsrath Schenk.

Die einzige Frage von Bedeutung, mit welcher sich das Präsidium als vorberathende Behörde zu beschäftigen hatte, war diesenige der neuen Festsetzung des Repräsentationsver= hältnisses im Großen Rathe auf Grundlage des Ergebnisses

der Volkszählung, welche nach Vorschrift des S. 9 der Staats= verfassung von 1846 im Sommer 1856 vorgenommen worden Die Bevölkerungsverhältnisse hatten sich seit der Räh= lung von 1846 in der Weise geändert, daß die Wahlfreise Biel, St. Immer, Vicques und Noirmont, welche bisher zusammen 9 Mitglieder in den Großen Rath zu wählen ge= habt hatten, künftighin 14 Repräsentanten erhielten, in den Wahlfreisen Langenthal, Courtemaiche, Guggisberg, Rüeggis= berg, Hilterfingen, Huttwyl und Sumiswald dagegen, welche bisher zusammen 24 Großrathsmitglieder gewählt hatten, die Bahl ihrer Repräsentanten auf 17 sich reducirte, die Gesammt= zahl der Großrathsmitglieder sich demnach um 2 verminderte. Diese Berechnung beruhte auf der gesetzlich bestehenden Wahl= freiseintheilung. Es bot sich aber von selbst die Frage bar, ob diese Eintheilung im Wesentlichen beibehalten werden solle. oder ob es zweckmäßig und angemessen sei, den Anlaß zu benuten, um eine allgemeine Revision der Wahlkreise vorzunehmen. Das Präsidium glaubte, die lettere Frage verneinen zu muffen, hauptsächlich darauf gestützt, daß der geeignete Reit= punkt zu einer solchen Revision nicht am Ende einer Verwal= Der Regierungsrath theilte diese Anschau= tungsperiode sei. unasweise, und beschloß, beim Großen Rathe dahin zu wirken, daß er von einer allgemeinen Revision der Wahlfreise abstrahire, und außer den Modifikationen, welche das Reprä= sentationsverhältniß im Großen Rathe in Folge der Volks= zählung von 1856 erleiden mußte, nur in Bezug auf die Wahlkreiseintheilung von Aarberg, welche noch immer nicht definitiv reglirt war, sowie in Bezug auf die Wahlkreise Rig= gisberg und Mieggisberg eine Aenderung eintreten lasse. Was den letztern Gegenstand anbelangt, so hatte bekanntlich ein Dekret vom 5. April 1850 den frühern Wahlfreis Riggisberg in zwei Wahlkreise Riggisberg und Rüeggisberg getrennt. Das vom Bräsidium im Sinne der obenerwähnten Schlugnahme ent= worfene und vom Regierungsrathe mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesene Defret bezweckte nun, einmal auf ber Grundlage der Volkszählung von 1856 die Zahl der Groß=

rathsmitglieder, welche künftigbin jeder Wahlkreis zu wählen haben sollte, festzusetzen, sodann in Bezug auf die Wahlkreise des Amtsbezirks Aarberg und diejenigen von Niggisberg= Rüeggisberg den frühern Zustand wieder herzustellen, demnach das angeführte Defret vom 4. April 1850 sowie das provi= sorische Defret betreffend die Wahlkreiseintheilung von Aarberg vom 24. April 1854 außer Kraft zu setzen. Kür die Wahlfreise Riggisberg und Nüeggisberg hatte dieser Antrag noch die Folge, daß, während der Wahlkreis Müeggisberg bei fort= dauernder Trennung wegen verminderter Volkszahl einen Repräsentanten verloren hätte, den wiedervereinigten Rreisen Rüeggisberg-Riggisberg die ursprüngliche Zahl an Großraths= mitaliedern verblieb,\*) das Defret wurde von der gesetzge= benden Behörde in der ersten Berathung unverändert ange= nommen; die definitive Erledigung des Gegenstandes fiel in das Jahr 1858.

Die im Herbste stattgehabten Nationalrathswahlen, mit welchen auch die Wahlen von kantonalen und eidgenössischen Geschwornen, sowie einzelne Ersatwahlen in den Großen Nath und in verschiedene Amtsgerichte, endlich Kandidatenwahlen für erledigte Stellen von Negierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten verbunden waren, hatten ihren regelmäßigen Verslauf, und gaben zu keinerlei Beschwerden Anlaß; einzig mußten an einigen Orten Kügen ertheilt werden, weil die Abgeordeneten der politischen Versammlungen unterlassen hatten, sich bei den Versammlungen der Ausgeschossenen der betreffenden Wahlkreise einzusinden.

Was die Oberaussicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei, sowie die höhere Staatssicherheit anbelangt, so hatte das Präsidium keinerlei Veranlassung, in dieser Beziehung Verfügungen irgend welcher Art zu beantragen.

<sup>\*)</sup> Infolge bessen bann auch bie Gesammtzahl ber Großrathsmitglieber fich nur um eines verminberte.